

Willkommen im Waldbad Enz! Wir freuen uns über Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt! Wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an unsere MitarbeiterInnen, die Ihnen gerne behilflich sind! Um Ihnen und den anderen BesucherInnen den Aufenthalt so angenehm und sicher wie möglich zu gestalten, haben wir eine „Badeordnung“ festgelegt, zu deren Einhaltung sich alle BesucherInnen durch den Kauf einer Eintrittskarte verpflichten. Die Badeordnung gilt sinngemäß auch für Gäste, die ohne Kauf einer Eintrittskarte z.B. im Rahmen von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen das Waldbad besuchen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Badeordnung für das Waldbad Enz

(als Betriebsstätte der Dornbirner Sport- u. Freizeitbetriebe GmbH)

I. ZWECK DER BADEORDNUNG

1. Die Badeordnung dient der ordentlichen Betriebsabwicklung, insbesondere der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Betriebsgeländes akzeptiert der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung.

II. PFLICHTEN DER BADEANSTALT

1. Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtung der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
2. Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
3. Gleiches gilt für Verletzung und sonstiges Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
4. Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

III. ZUSTAND UND BEDIENUNG DER ANLAGEN

1. Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
2. Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit der Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
3. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

IV. HAFTUNG DER BADEANSTALT

1. Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
2. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadenteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
3. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

V. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITTSGEWÄHRUNG

1. Das Bad ist innerhalb der Badesaison täglich bei guter Witterung von 8.30 Uhr bis 19.45 Uhr in Betrieb. Beginn und Schluss der Badesaison sowie allfällige Änderungen werden im Gemeindeblatt veröffentlicht.
2. Bei ausgesprochen regnerischer Witterung ist das Bad nicht in Betrieb.
3. Das Baden außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.
4. Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
5. Der Badeschluss wird durch ein Signal oder durch Lautsprecher bekannt gegeben, worauf die Becken sofort und die Badeanlage bis Betriebsschluss zu verlassen ist.
6. Wenn die amtlich zulässige Höchstbesucherzahl überschritten wird oder es zu betrieblichen Engpässen kommt (z.B. keine freien Garderobenschränke), kann der Zutritt für weitere Besucher verweigert werden. Wir bitten um Verständnis für dadurch begründete Wartezeiten.
7. Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebereich bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

VI. SONDERVORSCHRIFTEN FÜR KINDER, MINDERJÄHRIGE, NICHTSCHWIMMER UND BEHINDERTE PERSONEN

1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
2. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

VII. UMKLEIDERAUM UND DEPOTMÖGLICHKEITEN

1. Für die Badegäste steht der ostseitige und der westseitige Trakt mit Wechselkabinen zur Verfügung.
2. Die Benützung der verschließbaren Garderobekästchen ist für Selbstbedienung eingerichtet. Nach Einwurf von einer € 1,- Münze kann das Kästchen mit dem im jeweiligen Schloss befindlichen Schlüssel versperrt werden. Nach Öffnung des Kästchens mit dem Schlüssel kann die € 1,- Münze wieder entnommen werden.
3. Weiters können größere verschließbare Garderobekästchen für die ganze Saison gemietet werden. Am Ende der Badesaison erhält der Badegast nach Rückgabe des jeweiligen Schlüssels die Schlüsselkaution. Wird der Schlüssel am Ende der Saison nicht abgegeben, verfällt die Schlüsselkaution, die im Kästchen verbliebenen Gegenstände werden entsorgt.

4. Wertsachen können in den im westseitigen Trakt vorhandenen Wertsachenkästchen nach Einwurf von einer € 1,- Münze, die nach Entnahme wieder entnommen werden kann, deponiert werden. Für nicht im Wertsachenkästchen deponierte Gegenstände und Wertsachen übernimmt die Verwaltung keine Haftung.
5. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
6. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
7. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

VIII. AUFSICHTSPFLICHT

1. Eltern, Lehrer, Gruppenleiter, Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichts- und Begleitpersonen sind für die Sicherheit und für ein angemessenes Verhalten der in ihrer Obhut stehenden Kinder, Schüler, Jugendlichen und sonstigen Personen verantwortlich und haben diese im erforderlichen Ausmaß ständig zu beaufsichtigen. Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die Anlage auch nur vorübergehend verlassen.
2. Das Personal des Waldbades Enz trifft keine, über die allgemeine Überwachung im Rahmen der Badeordnung hinausgehende, Aufsichtspflicht
3. BetreuerInnen von Gruppen, Vereinen, und insbesondere auch von Schulklassen, müssen für die Dauer des Gruppenbesuchs ständig im Waldbad Enz anwesend sein und haben im Einvernehmen mit dem Personal des Waldbades Enz dafür Sorge zu tragen, dass der übrige Badebetrieb nicht gestört wird und die Badeordnung eingehalten wird.

IX. ALLGEMEINE WEISUNGEN

1. Badegäste und Zuschauer haben den Weisungen des Personals unverzüglich Folge zu leisten und alles zu unterlassen was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte.
2. Die Badenden haben ortsübliche Badekleider zu tragen.
3. Sträuchergruppen und Blumenbeete sind zu schonen. Das Klettern auf Bäume und Dächer ist untersagt.
4. Die Benützung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sprunganlagen und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass dabei keine Badenden gefährdet werden.
5. Das Waldbad Enz trifft alle im Rahmen des Betriebes möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Sicherheit der Gäste und leitet bei Unfällen unverzüglich die nötigen Hilfsmaßnahmen ein. Eine lückenlose Aufsicht und Überwachung ist aber nicht geboten und auch nicht möglich. Das mit der Sportausübung und dem Spiel im Freibad verbundene typische Risiko tragen die Gäste.
6. Eine besondere Beaufsichtigung von Kindern, Nichtschwimmern oder sonstigen Personen mit Betreuungsbedarf durch das Personal des Waldbades Enz erfolgt nicht!
7. Saisonkarten sind namentlich auf eine Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung wird die Karte ohne jeglichen Kostenersatz vom Badepersonal eingezogen.
8. Im Springerbecken darf gleichzeitig nur ein Sprungbrett benützt werden. Für die Benützung des Dreimeterbrettes ist eine eigene Aufsichtsperson beim Sprungbrett notwendig. Die Benützung des Dreimeterbrettes ist ausschließlich nur nach Rücksprache mit dem Bademeister gestattet. Schwimmen und Tauchen im Springerbecken ist strengstens untersagt. Nichtschwimmer ist die Benützung des Springerbeckens (auch mit Schwimmflügel) nicht gestattet.
9. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
10. Das Filmen und Fotografieren von Badegästen ist verboten. Das Filmen und Fotografieren zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung erlaubt.
11. Für Papiere und Abfälle sind die Abfallsäcke, für Zigarettenstummel die bereitgestellten Aschenbecher zu verwenden.
12. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
13. Im Sportbecken dürfen Luftmatratzen, Bälle und andere Wasserspielsachen nicht verwendet werden.

X. HYGIENISCHE VORSCHRIFTEN

1. Alle Badenden haben sich vor der Benützung der Becken zu duschen. Die Verwendung von Seife, Schampon und Duschgel ist nur bei den Brausen gestattet.
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden dürfen sich nicht ins Badegelande begeben.
3. Das Ausspucken im Bad und im Gelände ist verboten.
4. Fußbecken bei den Duschen jedes Mal vor Benützung des Schwimmbeckens zwecks Vermeidung von Verunreinigung durch Gras, Sand, Schmutz,... unbedingt benützen.

XI. VERBOTE

1. Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
2. Die Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
3. Es ist untersagt, Personen ins Becken zu stoßen.
4. Nichtschwimmer und Personen mit epileptischen Anfällen dürfen sich nicht ins Schwimmerbecken begeben.
5. Fahrzeuge sowie Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Badeanlagen mitgenommen werden.
6. Im Badegelande dürfen keine Gefäße aus Glas verwendet werden.
7. Ballspiele, mit Ausnahme von Tischtennis, und Spiele, durch die andere Badegäste belästigt werden, sind untersagt.
8. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere Hieb-, Stich- und Schlagwaffen ist untersagt.
9. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Waldbades Enz bedarf der vorherigen Zustimmung der Dornbirner Sport- und Freizeitbetriebe GmbH.

XII. BESCHWERDEN UND STRAFEN

1. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder den Gebührentarif werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot oder mit strafrechtlichen Verfolgungen geahndet. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Schuldigen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.
2. Beschwerden sind beim Bademeister bzw. bei der Verwaltung (Dornbirner Sport- und Freizeitbetriebe GmbH, Marktplatz 16, 6850 Dornbirn) anzubringen.
3. Übertretungen dieser Badeordnung können mit Geldstrafen bis zu € 100,- bestraft werden.

Die Geschäftsführung

waldbad enz
sommer. sonne. dornbirn.